

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 8. April 1914.

Nr. 27.

Inhalt: Verordnung betr. den Landungsbetrieb in Tanga.

## Bekanntmachung.

Vom 15. April 1914 ab übernimmt die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft zu Berlin nach Maßgabe der im heutigen Amtlichen Anzeiger veröffentlichten Verordnung den Landungsbetrieb im Hafen von Tanga für jedermann, der ihre Dienste in Anspruch nehmen will und die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen bereit ist.

Zu dem Landungsbetrieb gehört insbesondere: die Ausführung der Güter- und Tierbeförderung zwischen Schiff und Land, beginnend mit dem Empfang der Güter längsseit Seeschiff und endigend mit der Ablieferung an die Empfänger, sowie die entsprechenden Leistungen in umgekehrter Richtung, einschließlich aller mit dem Lösch- und Ladegeschäft zusammenhängenden Nebenleistungen, ferner: die Bedienung der Hebezeuge, Lieferung aller Betriebsmaterialien und gegebenenfalls des elektrischen Stromes, die Verwaltung der übergebenen Anlagen einschließlich der erforderlichen Beleuchtung, die Aufstellung der einschlägigen statistischen Nachweisungen und die Einziehung der tarifmäßigen Gebühren.

Die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft hat den gesamten Landungsbetrieb an die Deutsche Ost-Afrika-Linie und diese wieder an die Deutsch-Ostafrikanische-Gesellschaft weitervergeben, die ihrerseits eine besondere „Kai-Verwaltung“ (Bureau im Zoll) eingerichtet hat und als solche alle Geschäfte nach Maßgabe der Landungs-Betriebsordnung führen und die tarifmäßigen Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren einziehen wird.

Daressalam, den 3. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 8714/14. IV.

## Verordnung

des Gouverneurs betreffend den Landungsbetrieb in Tanga vom 3. April 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901, S. 813), des § 5 der Reichskanzlerv Verfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22) wird verordnet, was folgt:

Erster Teil

### Landungs-Betriebsordnung.

§ 1.

Für den Hafen von Tanga ist ein Betriebsunternehmer bestellt, der die Landung, Verschiffung und Umladung von Gütern und Tieren auf Verlangen für jedermann nach Maßgabe folgender Betriebsordnung auszuführen hat:

A.

#### Arbeitszeit.

§ 2.

Die Arbeitszeit des Betriebes dauert von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags mit Essenspausen von insgesamt 2 Stunden. Es steht dem Betriebsunternehmer frei, die Essenspausen so zu legen, wie es ihm am besten erscheint. Auch kann er die Arbeitszeit mit Zustimmung des Gouvernements verkürzen.

§ 3.

Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Festtagen braucht der Betriebsunternehmer nur in dringenden Notfällen zu arbeiten.

§ 4.

Für Leistungen, die außerhalb der Arbeitszeit oder an Sonn- und Festtagen auf Antrag des Auftraggebers ausgeführt werden, sind von dem Auftraggeber dem Betriebsunternehmer die dar-

aus entstehenden Extrakosten (Zuschlagsgebühren für Hebezeuge, Kosten für die Offenhaltung der Zoll- und Kaianlagen, Überstundenlöhne, etwa notwendig werdende Beleuchtung usw.) zu ersetzen.

§ 4.

Für Arbeiten auf dem Kai außerhalb der Dienststunden und an Sonn- und Festtagen muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, den Betrieb auch während der Arbeitszeit einzustellen, wenn durch den Zustand der See oder besondere Ereignisse oder Umstände die Durchführung des Betriebes erheblich beeinträchtigt wird, oder Gefahr für Menschenleben oder Eigentum durch die Fortführung des Betriebes droht.

B.

**Auftragerteilung.**

§ 6.

Wer die Dienste des Betriebsunternehmers in Anspruch nehmen will, hat die gewünschte Leistung (Landung, Verschiffung oder Umladung), sowie die Menge, Art und Gattung der betreffenden Güter dem Betriebsunternehmer anzugeben. Dieser kann schriftliche Auftragserteilung und Niederlegung der Angaben verlangen. Der Auftraggeber erkennt die Betriebsordnung an und ist zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühren verpflichtet.

C.

**Verkehr mit den Schiffen.**

§ 7.

Der Betriebsunternehmer braucht den gemäß Abschnitt B ordnungsmäßig erteilten Aufträgen zur Landung, Verschiffung oder Umladung von Tieren oder Gütern nur dann zu entsprechen, wenn

- a) das Schiff die behördliche Verkehrserlaubnis hat,
- b) allen von den Behörden erlassenen Vorschriften entsprochen ist,
- c) der Führer des Schiffes vollständige Manifeste über die zu landenden oder umzuschiffenden Tiere und Güter bei dem Betriebsunternehmer eingebracht hat.

D.

**Verteilung und Behandlung der Leichterfahrzeuge.**

§ 8.

Die Leichterfahrzeuge werden nach den folgenden Grundsätzen verteilt:

Kriegsschiffe erhalten vor allen anderen Schiffen den Vorzug.

Post- und Passagierdampfer erhalten vor Frachtdampfern und Seglern den Vorzug. Als

Post- und Passagierdampfer werden angesehen die Dampfer der regelmäßigen Linien, die nach einem festen veröffentlichten Fahrplane verkehren und Passagiere befördern.

§ 9.

Die Kriegsschiffe, nach ihnen die Post- und Passagierdampfer, nach ihnen die sonstigen Dampfer und Segler, erhalten nach der Reihenfolge ihrer Ankunft und nach Maßgabe des vorhandenen Materials so viele Fahrzeuge, als sie, ohne Verzug, nachdem die Fahrzeuge längsseits gebracht sind, beladen oder entlöschten.

§ 10.

Die Festmachetrossen für die Fahrzeuge sind vom Schiffe zu stellen. Die Schiffe sind verantwortlich für den Verlust oder Beschädigungen von Fahrzeugen des Betriebsunternehmers infolge ungenügenden Festmachens, ungenügenden Trossenmaterials, zu kurzen Anbindens, Überladens und Herunterfallens von Tieren und Gütern, oder sonstigen Gegenständen von Deck, aus der Schlinge oder den sonstigen Uebernahme- oder Entlöschungsvorrichtungen. Wegen der Gefahr des Auftreibens auf die Schiffsschraube dürfen die Fahrzeuge hinter dem Heck der Dampfer nicht festgemacht werden.

§ 11.

Für Schäden an den Schiffen, welche durch Festmachen von Fahrzeugen längsseits entstehen, kommt der Betriebsunternehmer nicht auf, soweit diese Befreiung von der Haftung nach dem geltenden Zivilrecht möglich ist.

§ 12.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, über die Sicherheit der am Schiffe festgemachten Fahrzeuge des Betriebsunternehmers zu wachen.

E.

**Verschiffung.**

§ 13.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Verschiffungen zu dem im angehefteten Tarif ausgeworfenen Satz vom Zollhofe aus auszuführen. Zu Verschiffungen von anderen Stellen des Hafens ist er nur nach besonders vereinbarten Sätzen verpflichtet.

§ 14.

Die zur Verschiffung vom Zollhofe aus bestimmten Güter müssen dem Betriebsunternehmer rechtzeitig an den Kaianlagen im Zollhof ordnungsgemäß übergeben werden. Bei Anlieferung der Güter hat der Verschiffer dem Betriebsunternehmer die ordnungsmäßig ausgestellten Schiffszettel auszuhändigen.

§ 15.

Der Empfang von Tieren durch den Betriebsunternehmer erfolgt erst im Augenblick der Ver-

schiff  
trete  
zuge

Güte  
sein

schiff  
Bet  
Anf

ten  
nel  
die  
ste  
leit  
nel  
Gl

de  
L  
L  
na

tu  
s  
e  
l

schiffung. Der Auftraggeber oder sein Stellvertreter muß während der Verschiffung von Tieren zugegen sein.

§ 16.

Vor der Uebergabe müssen die betreffenden Güter oder Tiere von der Zollbehörde freigegeben sein.

§ 17.

Alle Gütermengen, besonders die über 2 t schweren Stücke, sind möglichst frühzeitig bei dem Betriebsunternehmer anzumelden, der die Zeit der Anlieferung jeweilig festsetzen wird.

§ 18.

Die Uebergabe der zur Verschiffung bestimmten Tiere oder Güter durch den Betriebsunternehmer an die Schiffe findet durch Einlegen in die Schlingen oder eine sonstige schiffsseitig zu stellende Uebervorrichtung statt. Die Schiffsleitung hat den Angestellten des Betriebsunternehmers über dergestalt empfangene Tiere und Güter eine Bescheinigung auszustellen.

F.

**Landung.**

§ 19.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, zu dem im angehefteten Tarif ausgeworfenen Satz Landungen nach dem Zollhof hin auszuführen. Zu Landungen an anderen Stellen des Hafens ist er nur nach besonders vereinbarten Sätzen verpflichtet.

§ 20.

Der Empfang der zu landenden Tiere und Güter durch den Betriebsunternehmer geschieht längsseits der Schiffe in seinen Fahrzeugen durch Herausnehmen aus den Schlingen oder den sonstigen Löschvorrichtungen.

§ 21.

Eine Feststellung der Stückzahl der gelandeten Tiere und Güter und etwaiger Beschädigungen findet in den Kaianlagen statt. Die Schiffsführer sind verpflichtet, sich bei diesen Feststellungen vertreten zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie Einwendungen gegen die Feststellungen des Betriebsunternehmers nicht erheben.

§ 22.

Die Landung von Stücken über 2 t bedarf einer besonderen rechtzeitigen Anzeige bei dem Landungsbetriebsunternehmer.

G.

**Kaibetrieb.**

§ 23.

Der gesamte Betrieb an den Kaianlagen wird von dem Betriebsunternehmer ausgeführt. Indessen ist es anlegenden Fahrzeugen erlaubt, Güter

und Tiere ohne Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers am Kai ein- und auszuladen. Hierbei sind die Anordnungen des Betriebsunternehmers namentlich bezüglich des Platzes für die abzusetzenden Güter zu befolgen. Die Benutzung der Hebezeuge und die Auslieferung der Güter steht allein dem Betriebsunternehmer zu.

§ 24.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe der Hebezeuge Güter und Tiere auch dann über den Kai zu befördern, wenn sie nicht mit seinen Fahrzeugen gelandet oder verschifft werden. In solchen Fällen beginnt die Tätigkeit des Betriebsunternehmers bei der Landung mit der Aufnahme der Schlingen, und bei der Verschiffung endet sie mit dem Absetzen in den Fahrzeugen.

§ 25.

Allen Leichtern und Fahrzeugen, die löschen und laden wollen, ist das Anlegen an den Kaianlagen insoweit erlaubt, als es ihre Bauart und der vorhandene Platz zulassen. Wegen des Anlegeplatzes, des Festmachens, des Verholens usw. haben die Führer der Fahrzeuge den Anordnungen des Betriebsunternehmers Folge zu leisten.

§ 26.

Für die Reihenfolge bei der Abfertigung der Fahrzeuge ist in der Regel die Ankunft an der Bedienungsstelle maßgebend. Fahrzeuge, die dem Kaiserlichen Gouvernement, der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Postverwaltung gehörige Güter, Bahnbaugüter oder Güter aus Post- und Passagierdampfern befördern, können bevorzugt werden. Die Brief- und Paketpost hat bei der Abfertigung den Vorrang vor allen anderen Gütern.

§ 27.

Die zum Zwecke des Löschens und Ladens an die Kaianlagen kommenden Fahrzeuge haben sofort mit dem Entlöschen oder Beladen zu beginnen und die Arbeit des Entlöschens oder Beladens angemessen zu fördern.

§ 28.

Fahrzeuge, die nicht mit Löschen und Laden beschäftigt sind, oder die Arbeit nicht angemessen fördern, können von dem Betriebsunternehmer vom Kai verwiesen werden. Wenn einer solchen Aufforderung nicht sofort nachgekommen wird, ist der Betriebsunternehmer berechtigt, für jede angefangene Stunde unerlaubten Liegens am Kai eine Gebühr von 3 Rp. von dem betreffenden Fahrzeuge einzuziehen.

§ 29.

Für Schäden, die an den Fahrzeugen beim Anlegen an den Kai entstehen, haftet der Betriebsunternehmer nicht.

H.

**Uebergabe gelandeter Tiere und Güter.**

§ 30.

Als berechtigter Empfänger gelandeter Tiere und Güter gilt derjenige, der dem Betriebsunternehmer das ordnungsmäßig indossierte Konnossement für die betreffenden Tiere und Güter aushändigt.

§ 31.

Gelandete Tiere müssen sofort nach erfolgter Landung vom berechtigten Empfänger in Gewahrsam genommen werden; andernfalls ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die Tiere gegen Empfangsbescheinigung in ihm geeignet erscheinende fremde Obhut zu geben. Die dem Betriebsunternehmer daraus entstehenden Kosten sind ihm vom Empfänger zu ersetzen.

§ 32.

Die Uebergabe der gelandeten Güter durch den Landungsbetriebsunternehmer an die Empfangsberechtigten erfolgt mit Ausnahme von schweren Stücken an den vom Zollamte im Einverständnis mit dem Betriebsunternehmer bestimmten Plätzen.

§ 33.

Zum Zwecke der Ablieferung werden die Güter, sofern sie sich dazu eignen, ortsüblich gestapelt.

§ 34.

Stücke im Einzelgewicht von mehr als 2 t werden von dem Betriebsunternehmer entweder auf den vom Empfänger bei der Landung bereit zu haltenden Eisenbahnwagen gesetzt oder am Kai- und abgesetzt, von wo der Empfänger sie sofort abzunehmen hat. Erfolgt die Abnahme nicht sofort, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die schweren Stücke auf Kosten des Empfängers nach einem geeigneten Platze der Kaianlagen zu verbringen.

§ 35.

Für den Empfang der Güter hat der Empfänger selbst zu sorgen. Güter, die vom Empfänger innerhalb der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Empfangsfrist nicht abgenommen sind, werden von dem Betriebsunternehmer an einem ihm geeignet erscheinenden Orte für Rechnung und Gefahr wen es angeht eingelagert. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Empfänger zu ersetzen.

J.

**Haftung des Betriebsunternehmers.**

§ 36.

Der Betriebsunternehmer haftet nur seinem Auftraggeber, das heißt, demjenigen der seine Mitwirkung in Anspruch nimmt.

§ 37.

Die gesetzliche Haftung des Betriebsunternehmers richtet sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen in dieser Betriebsordnung nach den Grundsätzen des Deutschen Seefracht-Rechts.

§ 38.

Die Haftung des Betriebsunternehmers beginnt mit dem Empfang und endet mit der Uebergabe.

§ 39.

Für Beschädigungen, die an den Gütern beim Aufnehmen oder Absetzen mit Hebezeugen entstehen, haftet der Betriebsunternehmer nur soweit ihn oder seine Leute ein Verschulden trifft.

§ 40.

Bei Verschiffungen oder Umladungen befreit die Beibringung der Empfangsbescheinigung des empfangenden Schiffes den Betriebsunternehmer dem Auftraggeber gegenüber von jeder Haftung für die von dem Schiffe der Anzahl und äußeren Beschaffenheit nach vorbehaltlos übernommenen Güter und Tiere.

§ 41.

Bei Landungsaufträgen haftet der Betriebsunternehmer dem Auftraggeber nur für diejenige Anzahl Gepäckstücke, Tiere und Güter, für welche er dem Schiffe Empfangsbescheinigung erteilt hat, sofern nicht der Beweis erbracht ist, daß er mehr Gepäckstücke, Tiere oder Güter längsseits des Schiffes in Empfang genommen hat. Weist die Empfangsbescheinigung bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Gepäckstücke, Tiere und Güter einen Vorbehalt auf, so erfährt die Haftung des Unternehmers eine entsprechende Einschränkung.

§ 42.

Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Verluste, Schäden und Kosten, verursacht durch die Gefahren der See, Feinde, Seeräuber, gewaltsame Beraubung (Diebstahl ausgenommen), Arrest und Verfügungen von hoher Hand; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten, entstanden durch Kollision, Strandung, Leckspringen, Sinken, Kentern von Fahrzeugen, Brechen von Schlepprossen und alle anderen Schifffahrtsunfälle, selbst wenn die dadurch entstehenden Schäden, Verluste oder Kosten auf irgend eine rechtswidrige Handlung, einen Fehler, eine Nachlässigkeit oder einen Irrtum der Angestellten des Betriebsunternehmers zurückzuführen sind; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten, entstanden durch Explosionen, Platzen von Dampfkesseln oder Rohrleitungen, Brechen von Schäften oder durch irgend einen verborgenen Fehler an dem Rumpf von Schleppern, Leichtern, Flößen, oder sonstiger im Betrieb verwendeter Fahrzeuge oder an deren Maschinen; ferner durch Krieg,

Blockade, Aufstand oder Aufruhr, Streike oder Aussperrungen oder durch Feuer, Blitzschlag, Regen, Explosionen, Spritzwasser, Ueberschwemmung, Fortwehen oder Einflüsse von Wind und Wetter, Temperatur und Klima, wie auch durch Vertreiben von Holz beim Anlandflößen, Sichwerfen, Springen und Splittern von Holz, Lösung von Bündeln, Verletzung, Verenden oder Ueberbordspringen von Tieren, Befleckung unverpackter Güter oder Verpackungen, Verderben, Fäulnis, Ratten- oder Wurmfraß, Rost, Schweiß, Zersetzung, Schwinden, Leckage oder durch irgend eine andere aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter oder deren äußerlich nicht erkennbarer mangelhafter Packung sich ergebende Ursache; ferner durch Berührung der Güter mit oder die Ausdünstung und Leckage von anderen Gütern. Auch ist der Betriebsunternehmer nicht verantwortlich für durch ungenaue oder mangelhafte Adressierung oder durch Verwischen der Marken und Adressen und Bezeichnung der Gepäckstücke oder der Güter verursachte Versehen.

§ 43.

Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Dokumente, Juwelen, Rohdiamanten, Kunstwerke und Gegenstände von Liebhaberwert, es sei denn, daß der Wert ihm vorher ausdrücklich bekannt gegeben wird, entweder von dem Kapitän des Schiffes, dem Empfänger oder dem Verschiffer. Für andere Gegenstände ist der Betriebsunternehmer nur verantwortlich mit 4 *M* für das Kubikdezimeter bis zu einem Höchstbetrage von 2 000 *M* für das Kollo, sofern nicht ein anderer Wert ausdrücklich angegeben wird. Mündliche Mitteilungen werden für Erklärungen im Sinne dieser Bestimmungen nicht angesehen.

K.

Vorschrift für Lagerung am Kai.

§ 44.

Von der Aufnahme zur Lagerung sind ausgeschlossen:

- a) Alle feuergefährlichen Gegenstände, wie Petroleum, Pulver, sonstige Sprengstoffe, ätherische Oele, alle unverpackten, leicht entzündlichen Gegenstände usw.,
- b) alle lebenden Tiere,
- c) alle durch ihren Geruch die Luft verpestenden Gegenstände, wie getrocknete Fische, Kaurimuscheln.

§ 45.

Nach dem Ermessen der Zollverwaltung oder des Betriebsunternehmers können von der Aufnahme zur Lagerung ausgeschlossen werden:

- a) alle leicht dem Verderben ausgesetzten Gegenstände, wie frisches Fleisch, Obst usw.,

- b) alle die Lagerräume verunreinigenden Gegenstände, wie Kohlen, leckende Fässer und dergl.

L.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 46.

Gewicht, Maß, Beschaffenheit, Inhalt und Wert der Gepäckstücke oder Güter und Tiere, selbst wenn in den Manifesten, Konnossementen, Mitwirkungsaufträgen oder sonstigen Dokumenten angegeben, gelten als dem Betriebsunternehmer unbekannt, ausgenommen, wenn das Gegenteil ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart ist.

§ 47.

Werden dem Betriebsunternehmer Güter oder Gepäckstücke übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel in der Empfangsbescheinigung zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist.

§ 48.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, auch entzündliche, explosive, ätzende oder sonst gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern zu befördern.

§ 49.

Die Empfänger und Auftraggeber sind haftpflichtig für jeglichen durch solche Güter oder Gepäckstücke andern Gütern, Menschen, Tieren, den Fahrzeugen oder den Anlagen am Lande verursachten Schaden, wenn solche gefährlichen Güter ohne genaue Angaben ihrer Natur gelüschet oder zur Verschiffung ausgeliefert werden, gleichwohl, ob der betreffende Schiffsführer bzw. Verschiffer sich der gefährlichen Natur der Güter bewußt gewesen ist oder nicht oder ob derselbe für eigene Rechnung oder im Auftrage Dritter gehandelt hat.

M.

Schadensforderungen.

§ 50.

Die Empfänger oder Auftraggeber sind verpflichtet, Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer wegen Beschädigung oder Verlust von Gütern oder Tieren innerhalb 14 Tage nach beendeter Entlössung oder Beladung des betreffenden Seeschiffes, spätestens aber bei Abnahme, bei dem Betriebsunternehmer brieflich, notfalls zunächst ohne Wertangabe geltend zu machen. Später gestellte Ansprüche ist der Betriebsunternehmer berechtigt zurückzuweisen.

§ 51.

Der Betriebsunternehmer ist unbeschadet der Bestimmungen unter L. 2 nicht verpflichtet, die Interessen der Empfänger für vom Schiffe nicht

oder beschädigt gelandete Gepäckstücke, Tiere oder Güter wahrzunehmen; dies haben die Empfänger selbst zu tun.

§ 52.

In den Schadensansprüchen gegen den Betriebsunternehmer sind die Preise der fehlenden oder beschädigten Güter nach dem Grundsatz aufzumachen, daß nur für den Kostenpreis der Güter im Verschiffungshafen zuzüglich etwa bezahlter Fracht und Versicherungsprämie Ersatz geleistet wird. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, zwecks Feststellung dieser Werte von dem Empfänger die Vorlegung der Originalfaktura zu fordern.

N.  
Gebühren.

§ 53.

Die Rechnungen des Betriebsunternehmers über seine Beförderungsgebühren und die fiskalischen Abgaben, soweit deren Einziehung ihm obliegt, sind in allen Fällen vor Ausführung der Leistungen zu begleichen.

§ 54.

Dem Betriebsunternehmer steht nach Maßgabe des § 623 H. G. B. an allen beförderten Gepäckstücken, Tieren und Gütern ein Pfandrecht zu für die Beschaffung seiner Gebühren und der sonstigen aus dem Betriebe sich ergebenden Forderungen.

Zweiter Teil.

Tarif.

I. Hafenaabgaben.

§ 55.

Alle in den Hafen von Tanga einlaufenden Schiffe haben an die Zollbehörde eine Hafenaabgabe nach Maßgabe der Verordnung vom 17. September 1903 — Kolonialblatt S. 574 — zu zahlen.

II. Beförderungsgebühren.

§ 56.

An den Betriebsunternehmer sind, wenn seine Dienste in Anspruch genommen werden, folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für die Landung von Gütern im Einzelgewicht bis zu 2 t, beginnend mit dem Empfang in den Landungsfahrzeugen längsseits der Schiffe und endigend mit der Uebergabe im Zollhof an die Empfangsberechtigten, für die Frachttonne . . . . . 3,75 R
2. Für die Landung von Gütern, die mit Privatfahrzeugen unter die Hebezeuge gebracht werden, beginnend mit dem Empfang unter den Hebe-

- zeugen und endigend wie zu 1, für die Frachttonne . . . . . 1,70 R
3. Für die entsprechend unter 1) aufgeführten Leistungen in umgekehrter Richtung, für die Frachttonne . . . . . 2,80 R
4. Für die unter 2) aufgeführten Leistungen in umgekehrter Richtung für die Frachttonne . . . . . 0,75 R
5. Für zu landende Güter, die nicht nach Raum oder Gewicht manifestiert sind und für zu verschiffende Güter, bei denen die Berechnung der Gebühren nach Gewicht oder Raum nicht üblich oder zweckmäßig ist, sowie für Frachtstücke von mehr als 2 t Einzelgewicht, für Wertgegenstände, Explosionsgüter und Tiere gelten die in dem Sondertarif (§ 64) aufgeführten Beförderungsgebühren. Soweit auch der Sondertarif nicht angewendet werden kann, erfolgt die Berechnung der Beförderungsgebühren nach Abschätzung auf Grundlage der vorstehenden Sätze für eine Frachttonne.

III. Kaiegebühren.

§ 57.

1. Für alle auf dem Seewege eingeführten Güter:
  - a) wenn sie im Zollhof vom Landungsbetriebsunternehmer gelandet werden, für die Frachttonne . . . . . 1,30 R
  - b) wenn sie im Zollhof ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers gelandet werden, für die Frachttonne . . . . . 2,85 R
  - c) wenn sie außerhalb des Zollhofes von dem Landungsbetriebsunternehmer gelandet werden, für die Frachttonne . . . . . 1,00 R
  - d) wenn sie außerhalb des Zollhofes ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers gelandet werden, für die Frachttonne . . . . . 1,95 R
2. Für alle auf dem Seewege ausgeführten Güter:
  - a) wenn sie vom Zollhof aus vom Landungsbetriebsunternehmer verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 1,30 R
  - b) wenn sie vom Zollhof aus ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 1,90 R
  - c) wenn sie von einer Stelle außerhalb des Zollhofes vom Landungsbetriebsunternehmer verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 1,00 R

- d) wenn sie von einer Stelle außerhalb des Zollhofes ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers verschifft werden, für die Frachttone . . . 1,00 R
- 3. Für eingeführte Güter, die nicht nach Raum oder Gewicht manifestiert sind und für alle auszuführenden Güter, bei denen die Berechnung nach Raum oder Gewicht nicht üblich oder zweckmäßig ist, sowie für Frachtstücke von mehr als 2 t Einzelgewicht, Wertgegenstände, Explosionsgüter und Tiere gelten die in dem Sondertarif (§ 64) aufgeführten Kaigebühren. Falls auch der Sondertarif nicht angewendet werden kann, erfolgt die Berechnung der Kaigebühren nach Abschätzung auf Grundlage der vorstehenden Sätze für eine Frachttone.
- 4. Befreit von Kaigebühren sind:
  - a) das Passagiergepäck, soweit es nicht auf Gepäckschein verladen ist oder wird,
  - b) die Brief- und Paketpost,
  - c) auf dem Seewege eingeführte Umladegüter, die nach einem anderen Hafenplatze des Schutzgebiets oder des Auslandes manifestiert sind, auch wenn sie bis zur Weiterverschiffung in den Kaianlagen gelagert haben,
  - d) alle Arten Frischproviand für im Hafen liegende Schiffe, Frischwasser und Ballast.

**IV. Lagergebühren.**

§ 58.

- 1. Für Einfuhrgüter:
  - a) bis zu 7 Tagen in den verschließbaren Räumen und bis zu 14 Tagen außerhalb der verschließbaren Räume im Zollhof . . . frei
  - b) vom 8. Tage ab in den verschiedenen Räumen und vom 15. Tage ab außerhalb dieser Räume im Zollhof für jede angefangenen 10 Tage und 1 Frachttone . . . 0,50 R
- 2. Für Ausfuhrgüter:
  - a) bis zu 7 Tagen in den verschließbaren Räumen und außerhalb dieser Räume im Zollhof . . . frei
  - b) vom 8 Tage für jede angefangenen 10 Tage und 1 Frachttone 0,25 R

- 3. Für die auf dem Seewege eingeführten Umladegüter, die nach einem anderen Hafenplatze des Schutzgebiets oder des Auslandes manifestiert sind und die, ohne den Zollhof verlassen zu haben, wieder ausgeführt werden, wie zu 2.
- 4. Für Passagiergepäck, d. h. auf Gepäckschein verladene Güter, Kabinengepäck und alle Gepäckstücke, wofür ein Verladedokument nicht gezeichnet ist,
  - a) bis zu 3 Tagen . . . . . frei
  - b) vom 4. Tage ab für jedes Stück und jede angefangenen 5 Tage . . . 0,25 R
- 5. Gleichzeitig von einem Eigentümer gelagerte Güter verschiedener Art werden als ein einheitlicher Posten angesehen.

§ 59.

Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Lagerfrist werden der Tag der Einlagerung und der Auslagerung, sowie Sonn- und Festtage mitgezählt.

**V. Zusätzliche Bestimmungen.**

§ 60.

Unter Frachttone im Sinne dieses Tarifs ist zu verstehen 1 cbm oder 1 t (1000 kg) nach Wahl des Betriebsunternehmers.

§ 61.

Die gesamten Maße und Gewichte eines Konnosements werden auf  $\frac{1}{10}$  cbm oder 100 kg nach oben abgerundet.

§ 62.

Wenn die Seefracht nach cbm oder t berechnet worden ist, können die Angaben des Manifestes ohne weiteres für die Berechnung der Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren benutzt werden. Ein Nachmessen oder Nachwiegen zur Feststellung der fraglichen Gebühren kann in einem solchen Falle nicht beansprucht werden. Streitigkeiten über die Berechnung der Gebühren, entscheidet der Vorsteher des Hauptzollamts oder sein Vertreter.

§ 63.

Die Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren sind von demjenigen zu zahlen, der die beförderten Gegenstände annimmt oder von demjenigen, der den Auftrag zur Beförderung gegeben oder die Beförderung für eigene Rechnung ausgeführt hat. Die Schuldner halten solidarisch. Die Beförderungsgebühren werden von dem Betriebsunternehmer eingezogen, desgleichen die Kai- und Lagergebühren, soweit von der Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt wird.

§ 64.

**Sondertarif**

in Rupien und Hellern. Sätze für ein Frachtstück, falls nicht anders erwähnt.

Artikel	Gebühr für die Landung wie im Haupttarif (§ 56)		Gebühr für die Verschiffung wie im Haupttarif (§ 56)		Kaigebühr bei Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers	Kaigebühr bei Nichtinanspruchnahme des Betriebsunternehmers	
	unter II,1	unter II,2	unter II,3	unter II,4		für die Einfuhr	für die Ausfuhr
<b>Sackgut:</b>	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Größe 1 (wie eingeb. Spitzmatten)	—,15	—,07	—,10	—,04	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie kl. Gummisäcke, Reissäcke)	—,30	—,15	—,20	—,08	—,10	—,25	—,15
„ 3 (wie gr. Gummisäcke, Kopra, 5 frs.)	—,45	—,20	—,35	—,11	—,12	—,27	—,20
<b>Kisten:</b>							
Größe 1 (wie Spirituosen [12 Fl.] Ghee, Petrol., Perlen)	—,20	—,08	—,15	—,05	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie Bier, Prov., Ultramarin)	—,40	—,17	—,30	—,10	—,13	—,30	—,20
„ 3 (wie Tabak, Mützen, Shirting)	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
„ 4 (wie Wollgarn, Zündhölzer, Steinzeug)	1,10	—,50	—,80	—,25	—,30	—,75	—,50
„ 5 (wie echtes Maskatzeug u. andere Kisten unter 1 cbm)	3,—	1,35	2,25	—,75	1,—	1,80	1,20
<b>Ballen:</b>							
Größe 1 (wie Kikois, Amerikanos)	—,60	—,30	—,45	—,15	—,20	—,45	—,30
„ 2 (wie Kangas)	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
„ 3 (wie Decken, Baumwolle, Hanf, Säcke)	2,75	1,—	1,70	—,55	—,75	1,60	1,—
<b>Fässer:</b>							
Größe 1 (wie für Draht)	—,20	—,08	—,15	—,05	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie Wein, Zement)	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
<b>Bündel:</b>							
Größe 1 (wie Coir, Seife)	—,15	—,07	—,10	—,04	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie Wellblech)	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
<b>Stück:</b>							
Lose Häute für 20 Stück	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
Handwagen	3,75	1,70	2,80	—,75	12,5	2,60	2,—
Große Wagen Holz } nach Schätzung	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>Großvieh:</b>							
(Pferde, Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Rinder, Kälber u. dergl.) pro Stück = 1 Tonne gerechnet	3,75	1,70	2,80	—,75	1,30	2,85	1,90



Artikel	Gebühr für die Landung wie im Haupttarif (§ 56)		Gebühr für die Verschiffung wie im Haupttarif (§ 56)		Kaigebühr bei Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers	Kaigebühr bei Nichtinanspruchnahme des Betriebsunternehmers	
	unter II.1	unter II.2	unter II.3	unter II.4		für die Einfuhr	für die Ausfuhr
<b>Kleinvieh:</b>	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
(Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde u. dergl.) pro Stück	—,95	—,50	—,70	—,20	—,35	—,70	—,50
<b>Geflügel:</b>							
Ferkel und sonstige kleine Tiere, die in Käfigen, Kistchen usw. befördert werden. Nach Raummenge für die Frachttonne.	3,75	1,70	2,80	—,75	1,30	2,85	1,90
<b>Kontanten.</b>	$\frac{1}{8}\%$ u. Rp.	$\frac{0}{100}$ kg 2,50	$\frac{1}{8}\%$	$\frac{0}{100}$ kg 1,50	$\frac{0}{100}$ kg 1,30	$\frac{0}{100}$ kg 2,85	$\frac{0}{100}$ kg 1,90
Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 2t bis 5t für die Frachttonne	4,70	1,90	3,50	1,—	1,30	2,85	1,90
Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 5t bis 12t für die Frachttonne	5,60	2,10	4,20	1,25	1,30	2,85	1,90
Frachtstücke über 12t	falls überh. möglich nach bes. Vereinbarungen				1,30	2,85	1,90
<b>Explosionsgefährliche Gegenstände</b> im Sinne der Hamburger Verordnung betr. Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrtschiffen v. 24. Mai 1912 sowie Benzin an den dafür bestimmten Stellen im Hafen, für die Frachttonne	(zu landen und zu verschiffen an und von den dafür bestimmten Stellen des Hafens)				1,30	2,85	1,90
	Rp. 6,60		Rp. 5,00				

Dritter Teil.

**Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 65.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1914 in Kraft.

§ 66.

Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Bekanntmachung, betreffend die gebührenfreie Lagerfrist in Tanga vom 28. März 1912 (Aml. Anz. Seite 59).

§ 67.

Die Bestimmungen über die Lagergebühren und Fristen (§ 58) finden auch auf alle am 15. April 1914 im Zollgewahrsam befindlichen Güter Anwendung.

Daressalam, den 3. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 8714/14. IV.